

Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Flurneuordnungsbehörde - Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 23.12.2011



**Sachsen
Anhalt**

Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin
Ortslage Verf.-Nr. SAW 4.022

Schlussfeststellung

Nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. den § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender Beschluss:

Die Flurneuordnungsbehörde schließt das **Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Ortslage**, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden sollen.

Gründe:

Das Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Ortslage ist aus der Teilung des Bodenordnungsverfahrens Vienau-Dolchau-Mehrin hervorgegangen.

Es beinhaltet im wesentlichen Flächen der Ortslagen Vienau, Dolchau, Mehrin und Beese. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplanes ist bewirkt.

Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher (vorrangig Grundbuch und Liegenschaftskataster) berichtigt.

Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind erledigt.

Maßnahmen aus dem Neugestaltungsentwurf (Ausbauvorhaben) sind für das Teilgebiet abgeschlossen. Die Gründe für die Schlussfeststellung sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 23, 39576 Stendal bzw. in der Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Rateischak